

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Borken (Parkgebührenordnung)

Die Stadt Borken als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Grundlage

des § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I, S. 904) und

des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04. Februar 1981 (GV. NW. 1981 S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622),

gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borken vom ____ . _____ 2015 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur durch Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden zu bestimmten Zeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

§ 2 Parkflächen und gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Auf folgenden Parkflächen werden die mit Parkflächenmarkierungen und entsprechender Beschilderung gekennzeichneten Flächen mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet:

Parkhaus Vennehof

Parkplätze am Kapitelshaus

Parkplätze an der de-Wynen-Gasse

Parkplätze am Holkensturm zwischen Wallstraße und Butenwall

Parkplätze An der Alten Windmühle

Parkplätze am Butenwall

Parkplätze an der Remigiusstraße

Parkplätze an der Mühlenstraße

Parkplätze am Kleinen Markt

Parkplätze am Marktplatz

Parkplätze Am Papendiek

Parkplätze an der Mönkenstiege

(2) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Parkplätzen werden auch die mit Parkflächenmarkierung gekennzeichneten Flächen des

Wohnmobilstellplatzes an der Parkstraße

mittels Parkscheinautomaten bewirtschaftet.

(3) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten für Parkflächen nach Absatz 1 gilt für folgende Zeiten:

montags bis freitags: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(4) Die Bedienpflicht von Parkscheinautomaten für die Parkfläche nach Absatz 2 gilt für folgende Zeiten:

täglich: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

(5) Für die nach Absatz 1 genannten Parkflächen gilt eine Höchstparkdauer von 120 Minuten. Eine Ausnahme stellt das Parkhaus Vennehof dar, hier gilt eine Höchstparkdauer von 360 Minuten.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Es wird für die in § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen folgende Gebühr festgesetzt:

je angefangene 12 Minuten: 0,10 Euro

(2) Es wird für die in § 2 Absatz 2 genannte Parkfläche folgende Gebühr festgesetzt:

je angefangene 24 Stunden: 5,00 Euro

§ 4 Sonderparkscheine

(1) Handwerker und ähnliche Unternehmen erhalten auf Antrag einen Sonderparkschein zum Parken auf den unter § 2 Absatz 1 genannten Parkflächen. Dem Antrag ist ein Gewerbeschein, die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (ehemals Fahrzeugschein) und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers beizufügen. Der Sonderparkschein wird fahrzeugbezogen für die voraussichtliche Dauer der Tätigkeiten und nur für KFZ, die durch Beschriftung als Fahrzeug des Antragstellers erkennbar sind, ausgestellt. Nachweise hierzu können verlangt werden.

(2) Die Ausstellung von Sonderparkscheinen erfolgt gebührenfrei. Die Gebühr für die Ersatzausstellung bei Verlust beträgt 20,00 Euro.

(3) Inhaber von Sonderparkscheinen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Borken vom 09. Februar 1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den ____ . _____ 2015